

## **Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für die Unterstützung der Wasserversorgungen**

vom 4. November 1997<sup>1</sup>

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. November 1872,<sup>2</sup>

beschliesst:

### **A. Name, Zweck und Organisation des Fonds**

#### Art. 1

Der Fonds für die Unterstützung der Wasserversorgungen (im folgenden Fonds genannt) ist ein zweckgebundenes Vermögen des Kantons Appenzell I. Rh., das gemäss den nachstehenden Bestimmungen zu verwalten und zu verwenden ist.

Name und Trägerschaft

#### Art. 2

<sup>1</sup>Der Zweck des Fonds besteht darin, die Wasserversorgungen des Kantons Appenzell I. Rh. beim Bau, Betrieb und Unterhalt der Infrastrukturanlagen finanziell zu unterstützen.

Zweck

<sup>2</sup>Es können auch Mittel ausgerichtet werden, die dem direkten Schutz der Quell- und Grundwasserfassungen der Wasserversorgungen des Kantons Appenzell I. Rh. dienen. Diese Auslagen dürfen jährlich 10% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

#### Art. 3

<sup>1</sup>Das Vermögen des Fonds besteht bzw. wird geäuft aus:

- a) dem bisherigen Vermögen;
- b) den Konzessionsabgaben der Wasserversorgungen für den Grundwasserbezug;
- c) den Konzessionsabgaben für Wasserlieferungen an ausserkantonale Gebiete;
- d) den Erträgen des Vermögens;
- e) den Rückerstattungen von Beitragsleistungen.

Fondsvermögen

<sup>2</sup>Das Fondsvermögen darf nicht unter den Betrag von Fr. 50'000.— (fünfzigtausend Franken) vermindert werden.

<sup>1</sup> Mit Revision vom 16. August 2004.

<sup>2</sup> Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>3</sup>Bei der Ausrichtung von Beiträgen ist auf die Vermögenslage des Fonds Rücksicht zu nehmen.

Art. 4<sup>1</sup>

Organe

Der Fonds kennt folgende Organe:

- a) die Fondskommission. Diese besteht aus einem Mitglied der Standeskommission, welches die Sitzungen der Fondskommission leitet sowie aus je einem Mitglied der Wasserversorgungen Appenzell, Rüte, Haslen, Gonten und Obereggi;
- b) die Landesbuchhaltung;
- c) die Standeskommission als Aufsichtsbehörde.

Art. 5<sup>2</sup>

Befugnisse der  
Fonds-  
kommission

<sup>1</sup>Die Fondskommission ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig.

<sup>2</sup>Sie entscheidet über:

- a) die Bewilligung und Auszahlung von Beiträgen;
- b) die Anordnung von Rückerstattungen;
- c) den Beizug von Fachleuten für die Beurteilung von Beitragsgesuchen.

<sup>3</sup>Die Fondskommission fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der Wasserversorgungen im Kanton Appenzell I. Rh.

Art. 6

Befugnisse der  
Landes-  
buchhaltung

Die Landesbuchhaltung führt die Rechnung. Sie legt die Fondsgelder zinsbringend an.

Art. 7

Verwaltungs-  
kosten

Die Kosten für die Verwaltung und Aufsicht des Fonds gehen zu Lasten des Fonds.

Art. 8<sup>3</sup>

Verfahren

<sup>1</sup>Zur Geltendmachung von Beiträgen ist ein schriftliches Gesuch samt Plänen und Kostenberechnungen bei der Fondskommission einzureichen. Er ist dieser gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, welche für die Zusprechung und Bemessung der Beitragsleistung massgebend sind.

<sup>2</sup>Zugesicherte Beiträge werden nach Vorliegen einer Teil- oder Schlussrechnung ausbezahlt.

<sup>3</sup>Die Fondskommission kann weitere Verfahrensvorschriften erlassen.

<sup>1</sup> Abgeändert (lit. c) durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. August 2004.

<sup>3</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. August 2004.

Art. 9<sup>1</sup>

### **B. Leistungen des Fonds**

Art. 10

Beitragsleistungen sind in der Regel nur zulässig, soweit im Rahmen eines Projektes die Versorgungssicherheit für Trinkwasser verbessert wird. Leistungen

### **C. Rückerstattungen**

Art. 11

<sup>1</sup>Unrechtmässige, insbesondere auf unwahre oder unvollständige Angaben bezogene Beiträge sind dem Fonds vollständig, jedoch ohne Zins, zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt innert 5 Jahren seit den einzelnen Beitragsleistungen. Im Falle strafbarer Handlungen bleibt eine längere Verjährungsfrist gemäss Art. 60 Abs. 2 OR und auch die Zinsrückforderung vorbehalten. Unrechtmässiger Bezug

<sup>2</sup>Bei Vorliegen einer grossen Härte kann von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

### **D. Inkrafttreten**

Art. 12

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Aufgehoben durch StKB vom 16. August 2004.